

**Besondere Nebenbestimmungen für die Vergabe und Verwendung der Mittel aus dem Überschuss der Sportwetten, der Zahlenlotterien und der Zusatzlotterien - Lottomittel - durch das Hessische Kultusministerium (BNBest-Lotto-HKM)
(Kap. 17 02 – 685 01, Förderbuchungskreis 2595 des Hessischen Ministeriums der Finanzen, HMdF)**

Stand: 01.01.2016

Rechtsgrundlagen:

§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und
Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO

Allgemeine Regelung

Die Lottomittel werden als Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO bewilligt, da sie Geldleistungen des Landes sind, die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden (vgl. Nr. 2 der Anlage zu Nr. 1.2.4 zu § 23 LHO).

I. Formale Anforderungen an die Bewilligung einer Landeszuwendung aus Lottomitteln

1. Antragsberechtigt sind insbesondere Fördervereine der Schulen in Hessen, andere gemeinnützige juristische Personen und kirchliche Einrichtungen.
Anträge können grundsätzlich bis zum 1. Dezember eines Haushaltsjahres gestellt werden.
2. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der die Höhe der beantragten Mittel enthält und den Verwendungszweck beschreibt. Im Antrag ist zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Des Weiteren wird eine schriftliche Bestätigung benötigt, dass der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist.
3. Gemäß VV Nr. 3.5 zu § 44 LHO darf eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 500 Euro im Einzelfall ausnahmsweise auch ohne einen schriftlichen Antrag bewilligt werden. Hierfür ist die Notwendigkeit (Begründung des erheblichen Landesinteresses an der Erfüllung eines bestimmten Zwecks) und die Angemessenheit (Umfang) der Zuwendung zu begründen und intern zu dokumentieren. In jedem Fall ist auch in diesen Ausnahmefällen ein Zuwendungsbescheid zu erlassen und der Umfang des Verwendungsnachweises festzulegen.

Ebenso ist zu begründen, warum in dem speziellen Fall von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, dass auf einen schriftlichen Antrag als Grundlage der Bewilligung verzichtet werden konnte.

Zum Verfahren der Auszahlung und der Verwendungsbestätigung wird auf die Nrn. 10 und 17 verwiesen.

4. Dem Antrag ist ein ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die voraussichtlichen auf volle 10 Euro gerundeten Ausgaben sowie die zur Finanzierung der Ausgaben zur Verfügung stehenden Einnahmen hervorgehen. Einnahmen sind die beantragte Landeszuwendung aus Lottomitteln sowie beispielsweise Mittel des Schulträgers oder Dritter (z. B. Spenden, Teilnehmerbeiträge).

Beispiel „Schulbibliothek“:

lfd. Nr.	Einnahmen / Ausgaben	Plan-Betrag in Euro	Erläuterungen
1	Spende	250,00	von Firma XY
2	Teilnehmerbeiträge	0,00	von Schülerinnen und Schülern
3	Landeszuwendung aus Lottomitteln	500,00	
Summe Einnahmen		750,00	
4	Bücher	400,00	Fachliteratur für XY
5	Bücher	350,00	Fachliteratur für XY
6	...		
Summe Ausgaben		750,00	
Saldo		0,00	

Deckt der Zuschuss aus Lottomitteln des Landes nur eine einzige Ausgabe ab (auch mehrere Rechnungen für dieselbe Maßnahme, dieselbe Beschaffung möglich), z. B. Beschaffung einer Hörspielbox, Beschaffung einer bestimmten Zahl des Buches XY, Beschaffung einer bestimmten Zahl an Handbällen), und sind außer des Lottomittelzuschusses keinerlei weitere Mittel zur Finanzierung des Vorhabens erforderlich, so genügt es, im Förderantrag statt Vorlage des oben dargestellten Finanzierungsplans folgende Aussage zur Finanzierung zu treffen:

„Für die Finanzierung des *Vorhabens XY* in Höhe von *X Euro* beantrage ich einen Zuschuss aus Lottomitteln des Landes in gleicher Höhe. Anderweitige Finanzierungsmittel stehen nicht zur Verfügung und werden über den Lottomittelzuschuss hinaus nicht eingesetzt.“

5. In Ausnahmefällen kann mit der Maßnahme vorzeitig (vor Erlass des Zuwendungsbescheides) begonnen werden, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen und wenn durch einen verspäteten Beginn die Durchführung des Projektes gefährdet wäre. In diesem Fall ist ein schriftlicher Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist dann unschädlich für eine spätere Bewilligung einer Zuwendung. Er begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Zuwendung aus Lottomitteln, da hierfür alle materiellen Voraussetzungen (siehe Punkt II) erfüllt und noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen müssen. Die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht ebenfalls schriftlich.

Sollte mit der Maßnahme ohne vorherige Zustimmung begonnen worden sein, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge widerrufen werden, dass die Zuwendung in voller Höhe zurück zu zahlen ist.

6. Die Zuwendung wird als Anteilsbetrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Finanzierungsart = Anteilsfinanzierung) im Rahmen der Projektförderung (Förderart) bewilligt. Die Zuwendung wird auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

Die Zuwendung kann auch als Festbetrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Finanzierungsart = Festbetragsfinanzierung) im Rahmen der Projektförderung (Förderart) bewilligt werden, wenn laut Finanzierungsplan keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Die Zuwendung wird auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

7. Der Förderzeitraum kann maximal das Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) umfassen, das dem Kalenderjahr entspricht. Er wird bei kürzeren Projekten auf den entsprechenden unterjährigen Zeitraum im Zuwendungsbescheid angepasst.

8. Rechtsgrundlagen der Bewilligung sind

- §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV –LHO zu § 44) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden

- die Weiteren Festlegungen zur Abwicklung der Zuwendung aus Lottomitteln - Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P (Anlage 2 der VV zu § 44 LHO) – Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid,
- diese Besonderen Nebenbestimmungen für die Vergabe und Verwendung der Mittel aus dem Überschuss der Sportwetten, der Zahlenlotterien und der Zusatzlotterien - Lottomittel - durch das Hessische Kultusministerium (BNBest-Lotto-HKM) - Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid,
- das Formular zur Anerkennung des Zuwendungsbescheides - Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid sowie
- das Formular des Verwendungsnachweises Anlage 5 zum Zuwendungsbescheid

erklärt.

9. Der Zuwendungsbescheid wird mit Bekanntgabe an den Zuwendungsempfänger wirksam.
10. Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig geworden ist. Sofern sich der Zuwendungsempfänger gemäß VV Nr. 7.1 Satz 2 zu § 44 LHO jedoch vorher schriftlich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, wird der Bescheid bereits mit dem Eingang der Erklärung beim Hessischen Kultusministerium bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden kann. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Dies gilt auch in den Fällen der Nr. 3 (Zuwendungen bis 500 Euro ohne vorherigen schriftlichen Antrag).

Wird die Zuwendung dem Zuwendungsempfänger mit der Aushändigung des Zuwendungsbescheides parallel in bar persönlich sofort übergeben, ist in der Anerkennungserklärung sowohl das Einverständnis zum Zuwendungsbescheid inklusive des Verzichts auf den Rechtsbehelf als auch der Empfang der in bar ausgezahlten Zuwendung zu bestätigen.

11. Die Bewilligung wird nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.2 der ANBest-P zurückgenommen, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erwirkt wurde. Die Zuwendung ist dann nach § 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 der ANBest-P unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe unter Berücksichtigung der Verzinsung nach Nr. 8.4 der ANBest-P zurückzuzahlen.
12. Nicht verbrauchte Mittel der Zuwendung sind gemäß Nr. 8.2.3 ANBest-P ab einem Betrag von 50 Euro unverzüglich unter Angabe der im Zuwendungsbescheid jeweils angegebenen Referenznummer auf folgendes Konto zurück zu überweisen:
Empfänger: HCC-Einzelplan 17, IBAN: DE84500500000001005735,
BIC: HELADEFXXX, Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
13. Nach Nr. 4.1 Satz 1 der ANBest-P sind Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf über sie nicht verfügt werden (Nr. 4.1 Satz 2 der ANBest-P). Nach VV Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 zu § 44 LHO wird jeweils festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände nach Ende des Förderzeitraums in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen. Sie sind jedoch weiterhin für die übrige Zeit ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die Schülerinnen und Schüler der Schule zu verwenden.
Für sonstige mit der Beschaffung zusammenhängende Ausgaben für Versicherungen, Wartungen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen können keine Zuwendungen gewährt werden.
14. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 Euro überschreiten, zu inventarisieren.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

15. Die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuwendung ist durch einen Verwendungsnachweis in einfacher Ausfertigung (mit Sachbericht) an das Hessische Kultusministerium nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Durchführung des Projektes bzw. nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen.

Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuwendungsbescheid jeweils beigelegt.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

Im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind folgende allgemeine Angaben zu machen:

- Art der Förderung: Zuwendung
- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung

Kann die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht vollständig bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge widerrufen werden, dass die Zuwendung in voller Höhe oder anteilig zurück zu zahlen ist (§§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.3.2 der ANBest-P).

a) Die nachstehenden Regelungen für den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis gelten für Zuwendungen aus Lottomitteln **ab 5.001 Euro**.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (z. B. lfd. Nr. 1 Spenden, lfd. Nr. 2 Teilnehmerbeiträge, ...; lfd. Nr. 4 Bücher, ...) auszuweisen. Es müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Mit dem Nachweis sind die Kopien der Originalrechnungen und die gegebenenfalls zu Grunde liegenden Verträge vorzulegen.

Einnahmen und Ausgaben müssen sich im Verwendungsnachweis ausgleichen.

Ein Guthaben ist auf Grund des Nachrangigkeitsprinzips auf der Einnahmenseite als Minderung der Landeszuwendung darzustellen:

z. B.

lfd. Nr. 3	
Landeszuwendung aus Lottomitteln:	6.000,00 Euro
<u>nicht verbrauchte und zurück zu zahlende Mittel:</u>	<u>233,44 Euro</u>
Landeszuwendung aus Lottomitteln nach Abrechnung:	5.766,56 Euro

Im Falle eines Defizits sind zusätzliche Deckungsmittel (Eigenmittel oder Mittel Dritter) in entsprechender Höhe auf der Einnahmenseite anzugeben.

b) Unterhalb dieser Wertgrenze (**bis 5.000 Euro**) genügt es, in Höhe der gewährten Zuwendung aus Lottomitteln die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Die Rechnungen für die angefallenen Ausgaben sind in einer Übersicht einzeln aufzuführen. Auf der Einnahmenseite reicht es aus, die IST-Summen anzugeben.

Beispiel „Schulbibliothek“:

lfd. Nr.	Einnahmen / Ausgaben	Plan-Betrag in Euro	IST-Betrag in Euro	Erläuterungen
1	Spende	250,00	250,00	von Firma XY
2	Teilnehmerbeiträge	0,00	0,00	von Schülerinnen und Schülern
3	Landeszuwendung aus Lottomitteln	500,00	500,00 -67,89 432,11	Der Betrag von 67,89 Euro wird an das Land zurückgezahlt.
Summe Einnahmen		750,00	682,11	
4	Bücherrechnung 1	400,00	335,62	Fachliteratur für XY Rechnung von Firma XY
5	Bücherrechnung 2	350,00	346,49	Fachliteratur für XY Rechnung von Firma XY
6	...			
Summe Ausgaben		750,00	682,11	
Saldo		0,00	0,00	

Unterhalb der Übersicht ist folgende Bestätigung abzugeben, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu versehen ist:

„Hiermit wird bestätigt, dass die aufgeführten Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern (Buchhaltung und Kontoauszüge) übereinstimmen.“

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Name in Druckbuchstaben und Stempel des Zuwendungsempfängers“

c) Bei Zuwendungen bis 5.000 Euro und einer ausschließlichen Förderung des Vorhabens aus Lottomitteln genügt es, im zahlenmäßigen Nachweis zu bestätigen, dass der Lottomittelzuschuss in voller Höhe zur Finanzierung des Vorhabens verwendet wurde, dass Ausgaben in der zu nennenden Höhe angefallen und andere Finanzierungsmittel nicht eingesetzt worden sind.

Des Weiteren ist zu bestätigen, dass die genannte/n Ausgabe/n notwendig war/en, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern (Buchhaltung und Kontoauszüge) übereinstimmen.

Die Kopie/n der Originalrechnung/en für die angefallene/n Ausgabe/n sind als Anlage/n beizufügen.

16. Da für das Hessische Kultusministerium handelsrechtliche Vorschriften gelten, wonach gemäß § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege 10 Jahre aufzubewahren sind, sind gemäß Ziffer 6.9 ANBest-P auch die Belege zum Nachweis der

Verwendung von Zuwendungen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

17. In den Fällen der Nr. 3, in denen gemäß VV Nr. 3.5 zu § 44 LHO Zuwendungen bis 500 Euro im Einzelfall ausnahmsweise auch ohne einen schriftlichen Antrag bewilligt werden können, ist gemäß VV Nr. 5.1.4 und Nr. 14 Satz 2 zu § 44 LHO der Verwendungsnachweis auf Grund besonderer intern zu dokumentierender Umstände ohne Vorlage von Belegen in Form einer Verwendungsbestätigung vorzulegen, in der vom Zuwendungsempfänger versichert werden muss, dass der Lottomittelzuschuss zur Finanzierung des Vorhabens zweckentsprechend verwendet wurde.
Ein entsprechender Vordruck wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Für die Vorlage der Verwendungsbestätigung gilt die gleiche Frist wie für die Vorlage der Verwendungsnachweise (spätestens sechs Monate nach Ende des Förderzeitraums).

18. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge, dass die Zuwendung in voller Höhe oder anteilig zurück zu zahlen ist, wird auch dann verfügt, wenn die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde (§§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.3 der ANBest-P).
19. Im Falle von Rückforderungen ist der Erstattungsanspruch gemäß Nr. 8.4 ANBest-P vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

II. Materielle Anforderungen an die Bewilligung einer Landeszuwendung aus Lottomitteln

1. Verwendungszweck

Die Mittel dienen der Förderung

- kultureller,
- sozialer,
- sportlicher
- bzw. gemeinnütziger Zwecke.

Die dem Hessischen Kultusministerium nach der Entscheidung des Kabinetts zur Verfügung stehenden Lottomittel sollen im Rahmen der o. a. Zweckbestimmung insbesondere für folgende förderfähigen Zwecke verwendet werden:

- Bücher für Schulbibliotheken
- Theaterprojekte
- Musikprojekte
- Sportprojekte
- wissenschaftliche Projekte
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften von Schülerinnen und Schülern (z. B. Koch-AG, Kunst-AG)

Das Hessische Kultusministerium prüft im Rahmen der Vorgabe des Kabinettsbeschlusses die Förderfähigkeit im Einzelfall. In jedem Fall ist darzulegen, dass das Projekt der Förderung der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern dient bzw. der Umsetzung des Schulprogramms entspricht. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Ausschlusskriterien

Eine dauerhafte Förderung eines Projektes ist ausgeschlossen.

Zwischen den Förderanträgen eines Zuwendungsempfängers für Projekte des gleichen Zwecks müssen grundsätzlich mindestens zwei Jahre liegen. Für die Berechnung der Frist gilt § 31 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 187 Abs. 1 BGB.

Ebenfalls sind Förderungen ausgeschlossen, wenn für den zu fördernden Zweck laufende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Doppelförderungen sind nicht zulässig!